OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653400/5/WP

Datum:
Linz, 3. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.a Dr.in B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Jänner 2025, GZ: BHLLVerk-2024-406369/6-U, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde, bB) der Beschwerdeführerin (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen bis zur „amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ", gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides. Begründend verweist die bB auf den Bescheid vom 27. November 2024, mit dem die Bf aufgefordert wurde, „sich innerhalb von 1 Woche ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerschein-pflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen und den geforderten Befund (Drogenharnbefund) vorzulegen". Dieser rechtskräftigen Aufforderung habe die Bf nicht entsprochen und sei deshalb die Entziehung der Lenkberechtigung auszusprechen gewesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der die Bf im Wesentlichen geltend macht, den Aufforderungsbescheid nicht erhalten zu haben, weshalb dieser nicht in Rechtskraft erwachsen sei und daher keine Grundlage für einen Entziehungsbescheid bilden könne.

2.1. Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 4. März 2025 nahm die Rechtsvertreterin der Bf Einsicht in den Verwaltungsakt und kündigte an, binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

2.3. Mit Schriftsatz vom 31. März 2025 nahm die Bf Stellung und führte aus, es gäbe „noch immer […] an der Adresse der bP Probleme mit der Zustellung auch von anderen Dokumenten". Zudem habe sich die Bf bemüht, „frühestmöglich einen Termin für die amtsärztliche Untersuchung zu bekommen". Dieser sei für den „25.03.2025" vereinbart worden.

2.4. Seitens der bB wurde dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, der Termin für die amtsärztliche Untersuchung sei für den „23.05.2025" vereinbart worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 5. September 2024 wurde die Bf ua verpflichtet „in den nächsten 2 Monaten […] einen Drogenharnbefund nach Aufforderung durch die Behörde innerhalb einer Arbeitswoche vorzulegen" [Bescheid BH Perg vom 5. September 2024]. Am 1. Oktober 2024 wurde die Bf zur Vorlage eines Drogenharnbefundes aufgefordert und kam die Bf dieser Aufforderung nicht nach [Schreiben Amtsärztin der BH Perg vom 25. Oktober 2024]. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 wurde die Bf von der Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung verständigt [Schreiben BH Perg]. Dieses wurde der Bf nachweislich im Wege der Hinterlegung zugestellt und nicht behoben [Rückschein]. Mit Bescheid der bB vom 27. November 2024 wurde die Bf aufgefordert, „sich innerhalb von 1 Woche ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerschein-pflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen und den geforderten Befund (Drogenharnbefund) vorzulegen". Dieser Bescheid wurde der Bf nachweislich im Wege der Hinterlegung zugestellt und nicht behoben [Bescheid, Rückschein]. Der Rückschein enthält die Geschäftszahl des Bescheides, die Bezeichnung der Post-Stelle, bei der hinterlegt wurde, den Beginn der Abholfrist und den Vermerk, dass die Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde" [Rückschein].

Die Bf ist seit 20. November 2024 an der Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet [Auszug ZMR]. Die Verständigung von der Hinterlegung und die Hinterlegung erfolgte am Freitag, 29. November 2024. Der Beginn der Abholfrist wurde mit Montag, 2. Dezember 2024 bestimmt [Rückschein].

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die ergänzende Stellungnahme der Bf. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt vollständig. Der die (ordnungsgemäße) Zustellung beurkundende Rückschein stellt eine öffentliche Urkunde dar und liefert den widerleglichen Beweis über die darin beurkundeten Tatsachen. Die Bf hat keinerlei substantiiertes Vorbringen erstattet, das an der Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen zweifeln lässt, weshalb der Sachverhalt anhand der im Akt einliegenden Urkunden (Bescheide, Rückschein) festgestellt werden konnte. Die beantragte Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da bloß Rechtsfragen zu beantworten waren und dem Entfall auch Art 6 EMRK und Art 47 GRC nicht entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […] Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2.1. Voraussetzung des Eintritts der Rechtskraft eines Bescheides ist dessen Erlassung und das Verstreichen der Rechtsmittelfrist. Bescheide werden regelmäßig durch Zustellung erlassen und beginnt mit dem Tag der Zustellung die Rechtsmittelfrist zu laufen. Gemäß § 17 Abs 1 ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

2.2. Die Bf bringt vor, der Bescheid der bB vom 27. November 2024 sei ihr nie zugestellt worden und habe sie erst durch den nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid von der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung erfahren. Zudem sei es an der Adresse der Bf in der D-Straße in E__ bereits mehrmals zu Problemen mit Zustellungen gekommen, indem Briefe der Sozialversicherungsanstalt durch Hinterlegung zugestellt worden seien, ohne dass vom Zustelldienst durch ein Betätigen der Türklingel überprüft wurde, ob das Dokument an der Abgabestelle zugestellt werden könnte.

2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vg. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgeführt, dass die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, nicht

geeignet ist, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (also insbesondere, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen. Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob dem Empfänger die Verständigung von der Hinterlegung tatsächlich zugekommen ist oder nicht (siehe dazu etwa VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167, und 2.7.2024, Ra 2022/02/0199, mwN).

Das Vorbringen der Bf erschöpft sich darin, der Bescheid vom 27. November 2024 sei ihr nicht zugestellt worden; ob die Hinterlegungsanzeige – entgegen der Angabe am Rückschein – fehlte oder die Bf – wie im Hinweis auf Zustellmängel in der Vergangenheit – von der Unwirksamkeit der Zustellung ausging, da sich der Zustelldienst durch fehlendes Betätigen der Türklingel nicht der An-/Abwesenheit der Bf vergewisserte (aber eine Hinterlegungsanzeige hinterließ), lässt sich weder der Beschwerde noch der ergänzenden Stellungnahme entnehmen. Ein entsprechendes Beweisanbot hat die Bf im Übrigen gänzlich unterlassen. Wenn die Bf von Zustellproblem in der Vergangenheit spricht, so ist dabei in den Blick zu nehmen, dass die Bf zum Hinterlegungszeitpunkt an der Abgabestelle erst rund 10 Tage gemeldet war; mit anderen Worten ist zweifelhaft, dass Zustellprobleme bereits gehäuft aufgetreten sind (insbesondere, da diesbezüglich jegliches konkrete Vorbringen unterblieben ist). Mit ihrem knapp gehaltenen Vorbringen versetzt die Bf das Verwaltungsgericht daher nicht in die Lage, begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustellvorgang zu hegen, zumal der Rückschein (zur Beweiskraft hybrider Rückscheine siehe VwGH vom 2. Juli 2024, Ra 2022/02/0199) ordnungsgemäß befüllt ist. In so einem Fall dennoch „im Zweifel" die Unwirksamkeit der Zustellung anzunehmen, wäre rechtlich nicht tragfähig (vgl VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188 zu einer vergleichbaren Konstellation). Im Übrigen ist der redliche Empfänger – wenn eine wirksame Zustellung vorliegt – durch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung geschützt, wenn deren Voraussetzungen vorliegen (*Stumvoll* in *Fasching/Konecny*[3] II/2 Rz 27 zu § 17 ZustG (Stand 1.7.2016, rdb.at)). Es wäre daher an der Bf gelegen, nach Kenntnisnahme über die bescheidmäßige Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, um gegen den Aufforderungsbescheid mit Rechtsmittel vorzugehen.

2.4. Bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung durch den Bescheid vom 27. November 2024 darf nicht übersehen werden, dass die Bf bereits mit (rechtskräftigem) Bescheid vom 5. September 2024 zur Vorlage des geforderten Drogenharnbefundes verpflichtet wurde. Dieser Verpflichtung ist die Bf nicht fristgerecht, und auch nicht bis dato, also bereits über mehr als sechs Monate, nicht nachgekommen. In diesem Zusammenhang soll – wenn auch nicht entscheidungserheblich – nicht unerwähnt bleiben, dass die Bf durch die Nichtbeibringung eines Drogenharnbefundes wohl eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 12 FSG verwirklicht hat („die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht

eingehalten hat"), und schon allein aus diesem Umstand eine Entziehung der Lenkberechtigung die Konsequenz wäre. Jedenfalls aber wurde der Bf – ausgehend von einer ordnungsgemäßen Zustellung des Bescheides vom 27. November 2024 – die amtsärztliche Untersuchung und die Vorlage eines Drogenharnbefundes mit (rechtskräftigem) Bescheid aufgetragen und ist dessen Rechtmäßigkeit (bzw die damit verfügte Verpflichtung) nicht mehr im gegenständlichen Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung, bei dem es im Wesentlichen nur mehr um die Frage des Vorliegens eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG und dessen Befolgung respektive Nichtbefolgung geht, zu prüfen (vgl VwGH 3.11.2015, Ra 2015/11/0061 mwN zur stRsp). Dass ein rechtskräftiger Aufforderungsbescheid vorliegt (siehe oben) und diesem nicht entsprochen wurde, steht allerdings außer Zweifel.

3. Im Ergebnis liegt ein rechtskräftiger Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vor, weshalb die bB der Bf aufgrund dessen Nichtbefolgung die Lenkberechtigung bis zur Erfüllung der aufgetragenen Verpflichtung zu Recht entzogen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten stRsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil